

Eingang per E-Mail am 02. Aug. 2010 *AS.*

- per E-Mail -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Bundesministerium der Justiz

11015 Berlin

nachrichtlich:

den Landesjustizverwaltungen

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@min.jm.rlp.de
www.justiz.rlp.de

30. Juli 2010

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3760/1 - 3 - 20 Bitte immer angeben!	26. Mai 2010 376077-8-6-1-R3 1097/2009	Manfred Müller	06131 16-4877 06131 16-4939

1023044

Reform der Verbraucherentschuldung; hier: Rückflüsse gestundeter Verfahrenskosten in Insolvenzverfahren

Vor dem Hintergrund der Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Entschuldung mittelloser Personen, zur Stärkung der Gläubigerrechte sowie zur Regelung der Insolvenzfestigkeit von Lizenzen im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages aber auch mit Blick auf die Aufstellung des Landeshaushalts ist bei den Insolvenzgerichten des Landes Rheinland-Pfalz eine Erhebung durchgeführt worden.

In der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. April 2010 ist in Insolvenzverfahren mit Kostentragung bei Fertigung der Schlusskostenrechnung erhoben worden, in welcher Höhe Zahlungen auf die entstandenen Verfahrenskosten geleistet worden sind. Die Angaben sind getrennt nach IK-Verfahren (Verbraucherinsolvenzen) und IN-Verfahren (Unternehmensinsolvenzen natürlicher Personen) erfasst worden.

*like AG
Kupfer
10/21/3
4810*

Die Auswertung der Daten ergibt folgende Gesamtergebnisse:

IK-Verfahren:

Anzahl der abgerechneten Verfahren:	454
davon Verfahren mit voller Kostenzahlung:	157 (= 34,58 % der Verfahren)
Verfahren mit Teilzahlungen:	144 (= 31,72 % der Verfahren)
Verfahren ohne Zahlungen:	153 (= 33,70 % der Verfahren)

Gesamtkosten:	439.908,48 €
bereits gezahlt:	187.061,49 € (= 42,52 % der Gesamtkosten)
davon Vollzahlung:	121.851,89 € (= 27,70 % der Gesamtkosten)
noch offen:	252.846,99 € (= 57,48 % der Gesamtkosten)
davon Sollstellung:	99.272,77 € (= 22,56 % der Gesamtkosten)

Durchschnittskosten pro Verfahren:	968,96 €
Maximalkosten:	2.827,47 €

IN-Verfahren:

Anzahl der abgerechneten Verfahren:	362
davon Verfahren mit voller Kostenzahlung:	126 (= 34,81 % der Verfahren)
Verfahren mit Teilzahlungen:	116 (= 32,04 % der Verfahren)
Verfahren ohne Zahlungen:	120 (= 33,15 % der Verfahren)

Gesamtkosten:	744.741,52 €
bereits gezahlt:	392.096,99 € (= 52,65 % der Gesamtkosten)
davon Vollzahlung:	259.331,14 € (= 34,82 % der Gesamtkosten)
noch offen:	352.644,53 € (= 47,35 % der Gesamtkosten)
davon Sollstellung:	121.802,90 € (= 16,35 % der Gesamtkosten)

Durchschnittskosten pro Verfahren:	2.057,30 €
Maximalkosten:	29.277,77 €

Die Rückflussquote wird sich durch Zahlungen auf Sollstellungen und durch Ratenzahlungen bei weiterhin gewährter Stundung noch merklich erhöhen.



Bezüglich des Differenzbetrages zwischen offenen Kosten und Sollstellungen haben die Gerichte die Kosten entweder - mit oder ohne Ratenzahlungen - weiterhin gestundet oder gemäß § 10 KostVfg wegen Unvermögens des Schuldners außer Ansatz gelassen.

Die Ergebnisse der durchgeführten Erhebung sind repräsentativ. Der Hauptteil der abgerechneten Verfahren stammt aus im Jahr 2003 beantragten/eröffneten Verfahren. Im Jahr 2003 wurden 1156 IN-Verfahren und 1662 IK-Verfahren mit Kostenstundung eröffnet. Abgerechnet wurden 178 IN-Verfahren (15,4 %) und 253 IK-Verfahren (15,2 %). Somit liegt bereits unter diesem Gesichtspunkt eine ausreichende Menge ausgewerteter Verfahren vor, um belastbare Zahlen zu erhalten

Werden diese Werte in maßgeblichem Umfang durch andere Landesjustizverwaltungen bestätigt, besteht aus hiesiger Sicht in der Tat Anlass, die Frage der Abschaffung der Kostenstundung neu zu diskutieren.

Im Auftrag
gez. Manfred Müller